

Vorlage zur Kenntnisnahme

für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 19.11.2020

1. Gegenstand der Vorlage: Auswertung der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanverfahrens XXI-20, Kleingartenanlage „Am Kienberg“ im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Biesdorf

2. Die BVV wird um Kenntnisnahme gebeten:

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat in seiner Sitzung am 27.10.2020 beschlossen, die BA-Vorlage Nr. 1089/V der BVV zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Vorlage ist als Anlage beigefügt.

Dagmar Pohle
Bezirksbürgermeisterin und
Leiterin der Abt. Stadtentwicklung,
Gesundheit, Personal und Finanzen

Anlage

**Vorlage für das Bezirksamt
- zur Beschlussfassung -
Nr. 1089/V**

- A. Gegenstand der Vorlage:** Auswertung der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanverfahrens XXI-20, Kleingartenanlage „Am Kienberg“ im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Biesdorf
- B. Berichterstatter:** Bezirksbürgermeisterin Frau Pohle
- C.1 Beschlussentwurf:** Das Bezirksamt beschließt:
1. der Auswertung der Beteiligung der Behörden (Anlage 2) zuzustimmen.
 2. Die Abteilung Stadtentwicklung, Gesundheit, Personal und Finanzen wird mit der Durchführung der weiteren Verfahrensschritte beauftragt.
- C.2 Weiterleitung an die BVV zugleich Veröffentlichung:** Das Bezirksamt beschließt weiterhin, diese Vorlage der BVV zur Kenntnisnahme vorzulegen und umgehend zu veröffentlichen.
- D. Begründung:** siehe Anlage 1
- E. Rechtsgrundlage:** §§ 1 Abs. 7, 4 Abs. 2 BauGB
§ 15, § 36 Abs. 2 Buchstabe b, f und Abs. 3
Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)
- F. Haushaltmäßige Auswirkungen:** keine
- G. Zielgruppenrelevante Auswirkungen:** keine

Dagmar Pohle
Bezirksbürgermeisterin und
Leiterin der Abt. Stadtentwicklung,
Gesundheit, Personal und Finanzen

Anlagen

D. Begründung:

1. Verfahrenszusammenfassung

Mit Bezirksamtsbeschluss Nr. II/389/93 vom 2. November 1993 wurde durch das Bezirksamt Marzahn die Aufstellung des Bebauungsplanes XXI-20 beschlossen. Aufgrund anderer Prioritätensetzung im Bezirk wurde das Bebauungsplanverfahren nach dem Aufstellungsbeschluss nicht weitergeführt.

Das Bezirksamt beschloss am 12.04.2016 mit der Vorlage Nr. 1188/IV, die bisherigen Zielstellungen des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der wachsenden Einwohnerzahlen und des damit verbundenen Wohnraumbedarfes in Berlin zu überprüfen und anzupassen. Die Weiterführung des Bebauungsplanes war erforderlich, um die bestehende Kleingartenanlage aufgrund ihrer prägenden Wirkung und sozialen Funktion planungsrechtlich zu sichern.

Zum Zeitpunkt dieses Beschlusses umfasste der Geltungsbereich die Flächen der Kleingartenanlage „Am Kienberg“ und die Wohnbaufläche der Wohnungsbaugesellschaft degewo zwischen Joachim-Ringelnetz-Straße, Cecilienstraße und Hans-Fallada-Straße. Die Genehmigung zur Errichtung dieser Wohnanlage war bereits im Rahmen des Einfügungsgebotes nach § 34 BauGB erteilt worden, so dass das Planerfordernis zur Sicherung des Allgemeinen Wohngebietes entfiel und die Fläche aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes entlassen wurde.

Im Zeitraum August 2017 bis Januar 2018 erfolgten nacheinander die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Der Bezirksamtsbeschluss Nr. 0385/V zur Auswertung dieser Beteiligungsverfahren erfolgte am 17.07.2018.

Im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung wurde der Geltungsbereich auf die Fläche der Kleingartenanlage reduziert.

Das Verfahren wird mit Umweltprüfung durchgeführt.

2. Planungsinhalt

Städtebauliches Ziel der Planung ist die dauerhafte planungsrechtliche Sicherung der Kleingartenanlage „Am Kienberg“ einschließlich der Sicherung des vorhandenen öffentlichen Kinderspielplatzes.

Grundsätzlich besteht für Kleingärten auf landeseigenen Flächen ein Schutzstatus aufgrund des Bundeskleingartengesetzes. Die zusätzliche planungsrechtliche Sicherung der KGA „Am Kienberg“ erfolgt aufgrund ihrer besonderen Lage und ihrer herausragenden Potenziale als integrativer Erholungs- und Umweltbildungsstandort im Bezirk.

Die Kleingartenanlage „Am Kienberg“ nimmt aufgrund ihrer zentralen Lage inmitten der Großsiedlung und der damit verbundenen guten Erreichbarkeit eine besonders wichtige Rolle gegenüber anderen Anlagen ein. Sie ist in ihrer Funktion als prägender und identitätsstiftender Ort gewachsen und übernimmt im Bezirk wichtige soziale Funktionen, wie die Stärkung des Gemeinwesens von Familien, Alleinerziehenden und Rentnerinnen und Rentnern, Förderung

der Umweltbildung und Unterstützung von ehrenamtlichem Engagement. Sie besitzt damit eine besonders integrative Wirkung für die Bürgerinnen und Bürger der Großsiedlung.

Die exponierte Lage der Anlage am übergeordneten Wuhlelandschaftsraum und in unmittelbarer Nachbarschaft der „Gärten der Welt“ ist ein weiteres Prädikat für die hohe Qualität der Anlage und ihren Wert sowohl für die Naherholung als auch die langfristig zu sichernde Verknüpfung mit erweiterter öffentlicher Nutzung.

3. Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.06.2020 über die Möglichkeit informiert, nach § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme abzugeben.

Zusätzlich erfolgte die Information der betroffenen bezirklichen Fachämter.

Seitens der 25 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen 21 Stellungnahmen ein. Folgende Träger äußerten sich nicht zur Planung:

- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen - Wohnbauleitstelle
- Senatsverwaltung für Kultur und Europa
- Verkehrslenkung Berlin
- Der Polizeipräsident in Berlin

Die Äußerungen bezogen sich im Wesentlichen auf folgende Schwerpunkte:

Alle eingegangenen Stellungnahmen äußerten Einverständnis mit der planungsrechtlichen Sicherung der Kleingartenanlage „Am Kienberg“.

Die Berliner Feuerwehr wies in ihrer Stellungnahme auf das Erfordernis der ausreichenden Löschwasserversorgung und die in diesem Zusammenhang geltenden Bestimmungen und Richtlinien hin. Dabei wurde angemerkt, dass keine Löschwasserversorgung als Planinhalt dargestellt sei.

Bezogen auf die Stellungnahme der Berliner Wasserbetriebe von 2017 und nach nochmaliger diesbezüglicher Rücksprache liegen im Bereich des Bebauungsplangebietes (öffentliches Straßenland) Trinkwasseranlagen der BWB. Löschwasser kann im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Trinkwasserversorgungsnetzes bereitgestellt werden. Damit ist die Löschwasserversorgung im Plangebiet grundsätzlich gesichert. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche (u.a. Darstellung von Löschwasserentnahmestellen) ist jedoch nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Darüber hinaus ergingen Informationen der **Versorgungsbetriebe** zum Leitungsbestand sowie technische Hinweise und Richtlinien. Diese sind nicht festsetzungsrelevant. Sie werden, sofern nicht schon erfolgt, in die Begründung übernommen.

4. Fazit zur Auswertung der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Aus dem Ergebnis der Beteiligung ergeben sich zunächst keine Planänderungen. Der Begründungstext wird ergänzt.

Die Gesamtheit aller geäußerten Belange und Hinweise sowie der Umgang im Rahmen der Abwägung sind der Tabelle in Anlage 2 zu entnehmen.

Im Sinne der unter Anlage 1/Punkt 2 -Planungsinhalt- dargestellten besonderen Bedeutung der Kleingartenanlage „Am Kienberg“ für die Anwohnerinnen und Anwohner der angrenzenden

Großsiedlung soll im weiteren Planungsverlauf die Integration öffentlicher Nutzungsmöglichkeiten geprüft werden. Hierbei steht insbesondere die teilweise Öffnung des vorhandenen Wegesystems der Kleingartenanlage als Verbindung zwischen Großsiedlung und Wuhlelandschaftsraum sowie den Gärten der Welt im Fokus. Dieses Ziel ist durch die entsprechende planungsrechtliche Festsetzung öffentlicher Wegeverbindungen zu untermauern.

Bebauungsplan XXI-20 (Kleingartenanlage „Am Kienberg“)

Abwägung zur Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB für das Gebiet der Kleingartenanlage „Am Kienberg“ im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Biesdorf

| | Behörde/TöB | Stellungnahme vom/ Zeichen | Stellungnahme | Abwägungsergebnis |
|---|---|---|--|--|
| 1 | SenFin Senatsverwaltung für Finanzen | 17.07.2020 I D 1 VV 9320-2/ 2020-1-1 | Gegen den o. g. B-Plan bestehen im Grundsatz keine Bedenken. Auf Seite 9 der Begründung wird Bezug auf den LEP B-B genommen. Dieser wurde bereits am 01.07.2019 durch den LEP H-R abgelöst. Es wird gebeten, dies anzupassen. Die Stellungnahme wurde mit unserer Haushaltsabteilung abgestimmt. | Kenntnisnahme Berücksichtigung: Die Korrektur im Begründungstext wird vorgenommen. |
| 2 | Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe | 03.07.2020 IV A 11 | Es bestehen keine Bedenken gegen die Planungsinhalte. | Kenntnisnahme |
| 3 | Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen | 29.06.2020 I B 25 | Aufgrund der originären Zuständigkeiten der Referate I A und I B für die vorbereitende Bauleitplanung (Nr. 8 Abs. 2 ZustKatAZG) erfolgt folgende Äußerung zur Abstimmung der Bauleitplanung: 1. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan und Beachtung der regionalplanerischen Festlegungen (textliche Darstellung 1) Es ist hierzu nichts vorzutragen. | Kenntnisnahme |

| | Behörde/TöB | Stellungnahme vom/ Zeichen | Stellungnahme | Abwägungsergebnis |
|---|--|---|---|---|
| | | | <p>2. Übereinstimmung mit Stadtentwicklungsplänen (außer Verkehr) und sonstigen eigenen thematischen und teilräumlichen Entwicklungsplanungen</p> <p>Es ist hierzu folgendes vorzutragen: Hinweis: Das Kapitel 3 ist auf seine Aktualität hinsichtlich der dort aufgeführten Pläne und Konzepte zu überprüfen. So ist der LEP BB nicht mehr in Kraft und wurde 2019 durch den LEP HR ersetzt. Ebenfalls ist auf die Neuaufstellung des Kleingartenentwicklungsplanes 2030 Bezug zu nehmen.</p> | <p>Berücksichtigung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.</p> |
| 4 | SenUVK Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz | 02.07.2020 I C 31 Immissionschutz | Neben dem redaktionellen Hinweis, dass der Lärmaktionsplan 2019-2023 am 23. Juni 2020 beschlossen wurde, und somit die Begründung auf S. 8 anzupassen ist, gibt es keine weiteren Hinweise. | Der Hinweis wird berücksichtigt. |
| 5 | SenUVK Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Wasserbehörde | 17.07.2020 II D 44 | Gegen das Ziel der planungsrechtlichen Sicherung einer Kleingartenanlage bestehen keine Einwände. | Kenntnisnahme |
| 6 | Sen UVK Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Naturschutz, Landschaftsplanung | 15.07.2020 III B 1 | Keine Hinweise bzw. Anregungen. | Kenntnisnahme |

| | Behörde/TöB | Stellungnahme vom/ Zeichen | Stellungnahme | Abwägungsergebnis |
|----|--|-------------------------------------|--|--|
| | | | <p>Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</p> <p>Es wird gebeten (zur Sicherung der Übermittlung trotz Corona-bedingter Sondersituation), Beteiligungen zur Zielmitteilung / Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen in digitaler Form durchzuführen; Mitteilungen über das Inkrafttreten oder die Einstellung von Bauleitplänen vorzugsweise in digitaler Form zu übersenden; Mitteilungen über die Bekanntmachung ergänzend als shape-Datei für die Übernahme von Bauleitplänen in das Planungssystem der GL, alternativ im dxf-Format, zu übersenden; dafür ausschließlich das Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de;</p> <p>Schreiben und Mitteilungen per Post nur noch an die Postadresse Henning-von-Tresckow-Straße 2-8, 14467 Potsdam. Die Postfachadresse wird ungültig.</p> <p>Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgender Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf.</p> | |
| 10 | LDA Landesdenkmalamt | 13.07.2020 LDA 24 | Die Planung berührt keine Belange der Baudenkmalpflege. Es wird jedoch erneut darauf hingewiesen, dass sich das Gelände in einem archäologischen Verdachtsgebiet befindet. Baulich bedingte und sonstige größere Bodeneingriffe sind im Vorfeld mit der archäologischen Bodendenkmalpflege des Landesdenkmalamtes Berlin abzustimmen. | Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in den Begründungstext aufgenommen. |
| 11 | LAGetSi Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin | 09.07.2020 I A 25 – BP 434/20 SF | <p>Die Prüfung der übersandten Planungsunterlagen hat keine Einwände oder konkreten Hinderungsgründe oder sonstige umweltrelevante Aspekte ergeben.</p> <p>Aus dem Zuständigkeitsbereich des LAGetSi sind keine immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bekannt, die von dem Bebauungsplanverfahren betroffen wären.</p> | Kenntnisnahme |

| | Behörde/TöB | Stellungnahme vom/ Zeichen | Stellungnahme | Abwägungsergebnis |
|----|---|--|---|---|
| 12 | ITDZ IT-Dienstleistungszentrum Berlin | 22.06.2020 KD 5 Oe | Es sind keine Belange des ITDZ betroffen. | Kenntnisnahme |
| 13 | IHK Berlin Industrie und Handelskammer zu Berlin Stadtentwicklung und Internationale Märkte | 21.07.2020 | Wir bedanken uns für die Einbeziehung in das Beteiligungsverfahren zum o.g. Bebauungsplan, gegen den wir keine Einwendungen erheben. | Kenntnisnahme |
| 14 | BWB Berliner Wasserbetriebe | 09.07.2020/ 06.12.2017 PB-N/ M/ Pa | <p>Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung haben die Berliner Wasserbetriebe (BWB) zum o. g. Bebauungsplanentwurf mit Schreiben PB-N/M/Pa vom 06. Dezember 2017 eine Stellungnahme abgegeben. In den uns nun vorliegenden Unterlagen wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes um die südlich der Ringelnatzsiedlung gelegene Fläche Allgemeines Wohngebiet reduziert. Planungsgegenstand ist somit nicht mehr für das Allgemeine Wohngebiet eine höhere bauliche Dichte innerhalb dieser Fläche zu ermöglichen, sondern die Kleingartenanlage „Am Kienberg“ planungsrechtlich zu sichern.</p> <p>Die mit Schreiben PB-N/M/Pa vom 06. Dezember 2017 übergebenen Bestandspläne sowie unsere Aussagen zu den leitungsrechtlich gesicherten Anlagen der BWB haben weiterhin Bestand: Gemäß den beiliegenden Bestandsplänen befinden sich im Bereich des Bebauungsplangebietes Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen der BWB. Diese stehen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zur Verfügung.</p> <p>Da direkte Regenwassereinleitungen eine wesentliche Belastungsgröße für das sensible Gewässersystem darstellen, ist ein umsichtiger Umgang mit Regenwasser besonders wichtig. Aus diesem Grund gilt in Berlin das sogenannte Versickerungsgebot (§ 36a Abs. 1 Berliner Wassergesetz). Deshalb ist unter Beachtung der wasserwirtschaftlichen</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung Entsprechend den Zielstellungen des Landschaftsprogramms für Berlin wird, auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Bodenverhältnisse (Bodenart: mittlerer</p> |

| | Behörde/TöB | Stellungnahme vom/ Zeichen | Stellungnahme | Abwägungsergebnis |
|----|---|--|--|---|
| | Noch BWB | | <p>Randbedingungen eine vollständige Versickerung des Regenwassers im Bebauungsplangebiet anzustreben. Sollte eine vollständige Versickerung des Regenwassers nicht möglich sein, sind Maßnahmen zur Reduzierung und Verzögerung der Regenwassereinleitung notwendig, da die hydraulische Leistungsfähigkeit des in Frage kommenden Vorflutgewässers Wuhle weitgehend ausgeschöpft ist.</p> <p>Die äußere Erschließung des Standortes bezüglich der Trinkwasserversorgung ist gesichert. Eine innere Erschließung kann aus hydraulischer Sicht entsprechend den jeweiligen Erfordernissen vorgenommen werden.</p> <p>Die Dimensionierung der Versorgungsleitungen erfolgt grundsätzlich nur entsprechend dem Trinkwasserbedarf. Löschwasser kann nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Trinkwasserversorgungsnetzes bereitgestellt werden.</p> <p>„Die Anlagen der BWB, welche sich im Bereich der privaten Dauerkleingärten befinden, sind leitungsrechtlich gesichert. In den Grundbüchern sind für die BWB beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) eingetragen. Die Anlagen und die dazu gehörigen Sicherheitsstreifen dürfen nicht bebaut, überlagert oder mit Tiefwurzeln bepflanzt werden. Die Technischen Vorschriften zum Schutz der Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen der BWB sind einzuhalten.“</p> | <p>Sand bis sandiger Lehm bei mittlerer Versickerungsfähigkeit, Quelle: Umweltatlas Senat), zur Sicherung der Naturhaushaltfunktion prinzipiell von einer dezentralen Regenwasserversickerung ausgegangen. Die Sicherung der Kleingartenanlage führt zu keiner zusätzlichen Versiegelung des Bodens, so dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Problematik des dort anfallenden Regenwassers durch die Pächter/innen selbst zu bewältigen ist.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> |
| 15 | Bundeswehr Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | 24.06.2020 45-60-00 K-VII-365-20 | <p>Die Belange der Bundeswehr werden mit der vorliegenden Planung berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr keine Einwände.</p> | Kenntnisnahme |

| | Behörde/TöB | Stellungnahme vom/ Zeichen | Stellungnahme | Abwägungsergebnis |
|----|---|-----------------------------|--|----------------------|
| 16 | BSR Berliner Stadtreinigung Reinigung | 13.07.2020 | <p>Bauliche oder Grundstücksinteressen der Berliner Stadtreinigungsbetriebe sowie Belange der Abfallbeseitigung bzw. Reinigung werden nach den vorliegenden Unterlagen nicht berührt.</p> <p>Es werden Hinweise gegeben, um die baulichen Erfordernisse zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung der Müllabfuhr und Straßenreinigung zu gewährleisten.</p> <p>Auch wenn die Hinweise nicht in die Abwägung einfließen, wird darum gebeten, diese an den Vorhabenträger bzw. Fachplaner weiterzuleiten.</p> | Kenntnisnahme |
| 17 | BVG Berliner Verkehrsbetriebe | 22.06.2020 BF-BS 1 | Keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. | Kenntnisnahme |
| 18 | NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG Noch NBB | 24.06.2020 2020-016027_P | <p>Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskultursuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall</p> | Kenntnisnahme |

| | Behörde/TöB | Stellungnahme vom/ Zeichen | Stellungnahme | Abwägungsergebnis |
|----|--------------------|--|---|--|
| | | | <p>durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.</p> <p>Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p> | Kenntnisnahme |
| 19 | Berliner Feuerwehr | 12.08.2020 Fw-N221a-59242-20-1916-S | <p>Mit dem bisherigen Planungsstand des Bebauungsplanes ist es nicht möglich, eine zuverlässige Aussage über die Leistungsfähigkeit der Berliner Feuerwehr zu treffen. Es wird um weitere Beteiligung im Verfahren gebeten.</p> <p>Löschwasserversorgung: Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist nicht dargestellt. Die Bestimmung des Löschwasserbedarfs des</p> | Kenntnisnahme/Berücksichtigung Laut Aussage der Berliner Wasserbetriebe ist die Löschwasserversorgung im Plangebiet grundsätzlich gesichert. Das geplante Netz der Wasserversorgungsanlagen steht im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zur Verfügung. Die planungsrechtlichen |

| | Behörde/TöB | Stellungnahme vom/ Zeichen | Stellungnahme | Abwägungsergebnis |
|----|--|----------------------------|--|---|
| | | | <p>vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt im Rahmen der Prüfung des Brandschutznachweises durch den Prüfenieur für Brandschutz.</p> <p>Für die Flächen der Feuerwehr sind die einschlägigen allgemeinen rechtlichen Vorgaben, wie die Musterrichtlinie: „Flächen für die Feuerwehr“ sowie das Merkblatt: „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ maßgebend.</p> <p>Erforderliche Zufahrten sowie die Löschwasserversorgung sind auch während der Bauphase sicher zu stellen, siehe Merkblatt „Brandschutz auf Baustellen“.</p> | Voraussetzungen für die Anordnung von Löschwasserentnahmestellen sind im Rahmen der Gebietserschließung auf öffentlichen Flächen gegeben. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche (u.a. Darstellung von Löschwasserentnahmestellen) ist jedoch nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes. |
| 20 | Vattenfall Wärme Berlin AG | 30.06.2020 TB-GC | <p>Den oben genannten Bebauungsplan haben wir hinsichtlich der Belange der Vattenfall Wärme AG geprüft.</p> <p>Im unmittelbaren Planbereich ist kein Anlagenbestand der Vattenfall Wärme Berlin AG vorhanden, allerdings werden im Umfeld liegende Gebäude bereits mit Fernwärme versorgt.</p> <p>Fragen zur Fernwärmeversorgung beantwortet der Kundenbetreuer Herr Holzwarth unter der Rufnummer 030-267 14563.</p> | Kenntnisnahme |
| 21 | Vattenfall Europe Business Services GmbH | 07.05.2020 HFGR-L | <p>Die Stellungnahme erfolgt im Namen der Stromnetz Berlin GmbH. In dem betrachteten Gebiet befinden sich Anlagen der Stromnetz Berlin GmbH. Ein Plan mit den vorhandenen Anlagen wurde übersandt.</p> <p>Über Planungen oder Trassenführungen für die Versorgung möglicher Kunden nach der Bebauung kann zurzeit keine Aussage getroffen werden.</p> <p>Als fachlicher Ansprechpartner für Rückfragen steht der Bereich Netzanlagenbau Berlin, Hr. Kochert, Tel.: 030-49202-2452 zur Verfügung. Hierbei ist die Eingabenummer 12004735 zu nennen.</p> <p>Die beigefügte „Richtlinie zum Schutz von 1-110 kV Kabelanlagen“, die „Richtlinie zum Schutz von Anlagen der Öffentlichen Beleuchtung des Landes Berlin“ und die „Allgemeinen Hinweise für Leitungsanfragen bei geplanten Bauvorhaben“ sind genau zu beachten.</p> | Kenntnisnahme Der technische Anlagenbestand wird in der Begründung ergänzt. |

